

4. Volkspolizei und Justiz:

Die Dienstbesprechungen der Volkspolizei und der Justiz sind geeignet:

- a) Mängel bei der Durchführung von Jugendstrafverfahren vor dem Jugendgericht aufzudecken (evtl. Hinweis auf § 8 JGG). FDJ, Lehrausbilder, Lehrer und Jugendhelfer sind zum Termin zu laden;
- b) den Volkspolizeikreisämtern Anleitung in der Bearbeitung von Jugendstrafsachen zu geben,

Abt. K und U:

Anforderung der Auszüge aus der Erziehungskartei und dem Strafregister. Erforschung der Lebens- und Familienverhältnisse des Jugendlichen sowie der materiellen Lebensbedingungen und seiner körperlichen und geistigen Eigenart (§ 5 JGG). Prüfung, ob der Jugendliche zur Tat angestiftet wurde oder die Handlung infolge der Verletzung der Aufsichtspflicht des Erziehungsberechtigten begangen hat (§§ 6, 7 JGG). Im bejahenden Falle ist ein Vorgang zu schaffen (§ 33 Abs. 3 JGG). Charakteristiken von Schule und Betrieb oder evtl. erforderliche ärztliche Zeugnisse sind anzufordern.

Abt. S:

Die Angehörigen der Schutzpolizei sind auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit dem Referat Jugendhilfe/Heimerziehung hinzuweisen. Die Überprüfung der Gaststätten, Tanzlokale, Kinos, Varietés, Rummelplätze, Sportplatz-, Park- und Grünanlagen, Bahnhöfe und Schaustellerwagen hat gemeinsam zu erfolgen. Gaststättenbesitzer sowie HO- und Konsum-Objektleiter, die die VO zum Schutze der Jugend und das Gaststättengesetz übertreten, sind zur Anzeige zu bringen.

Sekretariat:

Polizeiliche Strafverfügungen gegen Gastwirte und Objektleiter sind kurzfristig zu erlassen; für die Eintreibung der Geldstrafen ist Sorge zu tragen. Das Gleiche gilt für Strafverfügungen gegen Erziehungspflichtige und Jugendliche, die gegen das Schulpflichtgesetz verstoßen haben.

5. FDJ, SED und Massenorganisationen:

In Sekretariatsbesprechungen ist auf gute Mitarbeiter hinzuweisen. Insbesondere ist auf die FDJ-Kreisleitung einzuwirken, weil ihre Vertreter trotz Einladung der Jugendstrafkammer meistens fehlen. Bei einem frohen Jugendleben in den Wohngruppen dürfte die Jugendkriminalität sinken.

Die Parteileitungen der SED müssen den Verband der FDJ besser anleiten. In den Versammlungen des DFD und der Nationalen Front soll der Staatsanwalt auf die Machenschaften der westlichen Kriegstreiber sowie auf die Gefahren der Schundliteratur, der Riassendungen und der Boogie-Woogie-Musik für die Jugend hinweisen und dem die Förderungsmaßnahmen unserer Regierung zum Wohle der Jugend und des Friedens gegenüberstellen. Dabei soll er das JGG und die VO zum Schutze der Jugend popularisieren.

6. Demokratische Sportbewegung:

Der Jugendstaatsanwalt soll insbesondere die Sportfunktionäre in den Landgemeinden darauf hinweisen, daß sie keine „Nursportler“ heranbilden dürfen. Der Alkoholgenuß ist zu unterbinden, da es sich gezeigt hat, daß im Zustand der alkoholischen Beeinflussung häufig strafbare Handlungen begangen werden.

7. Jugend- und Betriebsärzte:

Der Jugendstaatsanwalt muß es verstehen, Jugend- und Betriebsärzte für Referate in Lehrbetrieben und Berufsschulen über die Auswirkung des Alkohol- und Nikotingenusses sowie der Geschlechtskrankheiten zu gewinnen.

8. Eltern:

Bei allen sich bietenden Gelegenheiten, wie Versammlungen, Sprechstunden, Hauptverhandlungsterminen usw. sind die Eltern auf eine humanistische Erziehungsmethode hinzuweisen. Der Jugendstaatsanwalt soll ihnen die VO zum Schutze der Jugend erläutern und gleichzeitig darauf hinweisen, daß schlechter Um-

gang, Bummelleben, unkontrollierte Geldverwaltung, Alkohol- und Nikotingenuß, Schundliteratur, Riassendungen, westliche Unkultur, Nachtleben usw. zur Begehung strafbarer Handlungen führen können.

Jeder Jugendstaatsanwalt, dem es mit seinem Aufgabengebiet ernst ist, wird zwar anfangs eine erhebliche Mehrarbeit leisten müssen. Es wird sich aber bald zeigen, daß der Erfolg nicht ausbleibt, wenn es dem Staatsanwalt gelingt, mit den genannten staatlichen Organen und Erziehungsberechtigten eine gute Verbindung und Zusammenarbeit herzustellen. Die Kurve der Jugendkriminalität wird dann noch mehr sinken als bisher.

Gleichzeitig trägt aber der Jugendstaatsanwalt durch seine operative Arbeit zur Verhütung der Jugendgefährdung entscheidend dazu bei, junge Menschen zu selbständigen und verantwortungsbewußten Bürgern unseres demokratischen Staates, die ihre Heimat lieben und für den Frieden kämpfen, zu erziehen.

HEINZ FRETZER,

Jugendstaatsanwalt beim Staatsanwalt Halle/Saalkreis

Aus der Praxis der Staatlichen Notariate

Die Tätigkeit der Staatlichen Notariate hat in den fast drei Jahren ihres Bestehens in der „Neuen Justiz“ nicht den gebührenden Niederschlag gefunden. Es sollte deshalb an dieser Stelle gelegentlich auch über praktische Erfahrungen der Staatlichen Notariate geschrieben werden, denn nur durch einen Erfahrungsaustausch, nur durch die Anwendung neuer, besserer Arbeitsmethoden auch auf unserem Arbeitsgebiet können wir den ständig wachsenden Anforderungen gerecht werden. Der nachstehende Beitrag soll als Anregung und Diskussionsgrundlage dienen.

1. Seit der Errichtung der Staatlichen Notariate sind wir ständig bemüht gewesen, unsere Einrichtung entsprechend den Anregungen des Ministeriums der Justiz zu popularisieren. Das ist mit gutem Erfolg auf die verschiedenste Weise, z. B. bei Justizverwaltungen, bei Bürgermeisterversammlungen, durch aufklärende Artikel in der Presse usw., geschehen. Bei all der Mühe, die wir uns geben, bleibt jedoch unverständlich, daß manche staatlichen Organe immer noch Bürger wegen Unterschriftsbeglaubigungen usw. an die Volkspolizei oder den Bürgermeister verweisen. Viel kostbare Zeit wird durch unnötige Rückfragen vergeudet, was mit dem Prinzip der strengen Sparsamkeit nicht zu vereinbaren ist. Ein Hinweis von zentraler Stelle, insbesondere auf dem Gebiet der inneren Verwaltung, erscheint uns daher angebracht.

2. Zur Verbesserung unserer Arbeit und zur beschleunigten Durchführung der bei uns anhängigen Verfahren hat es sich als außerordentlich fruchtbringend erwiesen, erweiterte Dienstbesprechungen mit den beteiligten Stellen der staatlichen Verwaltung durchzuführen. Wo es sich z. B. darum handelt, das Genehmigungsverfahren bei Grundstücksverträgen zu erörtern, sind die Hauptsachbearbeiter bei den Abt. Kataster, die Leiter der Rechtsstellen, die Sachbearbeiter „Bewertung“ und „Mieten und Pachten“ bei den Untertab. Abgaben, die Sachbearbeiter „Staatliches Eigentum“ bei den Abt. Finanzen und die Sachbearbeiter der Abt. Landwirtschaft, bei Fragen aus dem Gebiet des innerdeutschen Zahlungsverkehr auch die Sachbearbeiter bei den Geld- und Kreditinstituten eingeladen worden. Eine kurze Tagesordnung bietet Raum für eine gegenseitige Aussprache, für kritische Bemerkungen und Anregungen von Dienststelle zu Dienststelle. Über jede derartige Besprechung wird ein Protokoll geführt, das allen beteiligten Stellen übersandt wird. Auf diese Weise ist es uns im Stadtkreis Brandenburg/Havel z. B. möglich gewesen, das Genehmigungsverfahren in etwa vier bis fünf Wochen abzuschließen, unnötigen Schriftwechsel zu vermeiden usw. Darüber hinaus wird in Bürgermeisterversammlungen z. B. über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die DDR unangemeldet verlassen, referiert, es werden Ausführungen über Not- und Bürgermeistertestamente gemacht, und über Fragen aus unserem Arbeitsgebiet wird einschöpfend Auskunft erteilt.